

Kammerton

Die digitale Kammerzeitung

Hilfe für den Winter in der Ukraine



Hilfe für den Winter in der Ukraine

Spendenaufruf aus Krakau und aus Berlin
Hilfe für den Winter in der Ukraine

14 Vorstandsmitglieder neu zu wählen
Die Wahl des Kammervorstandes 2023

Schreiben der BRAK vom 23.11.2022
Aktuelle Informationen zum beA-Kartentausch

Vorstandssitzung am 09.11.2022
RAK Berlin zum Gesetzentwurf für die Beschleunigung der
Asyl(gerichts)verfahren

Kurzbericht der BRAK
Gebührenreferententagung empfiehlt beim Erfolgshonorar Klausel für
vorzeitige Mandatsbeendigung

Fragebogen
Schlichterin Uta Fölster antwortet

Bis 31.01.2023
Umfrage des Bundesministeriums der Finanzen über Neuregelungen

Geschäftsleitender Vorsitzender des Anwaltsgerichts verabschiedet
Meldungen

Fortbildung
Kooperation mit dem DAI



Hilfe für den Winter in der Ukraine

Seit den Angriffen der russischen Streitkräfte auf die Energie-Infrastruktur hat sich die Situation in der Ukraine vor Beginn des Winters deutlich verschlechtert. Die Bevölkerung leidet unter den Stromausfällen und fürchtet weitere Heizungsausfälle. Die Spenden für die Ukraine sind daher jetzt besonders wichtig. RA Thomas Beckmann, Mitglied der RAK Berlin und ehrenamtlich tätig für den Ukraine-Hilfe e.V. ruft [zur Winterhilfe für die Ukraine](#) auf, um u.a. eine große Zahl an Thermowäsche-Garnituren zu erwerben und in die Ukraine zu bringen.

Die Rechtsanwaltskammer Krakau kümmert sich seit Beginn des Krieges mit großem Einsatz um die Anwaltschaft der Ukraine und ruft ebenfalls dazu auf, zu spenden (s.u.).

Fragen an den Präsidenten der Rechtsanwaltskammer Krakau, Aleksander Gut, und an Joanna Wsolek, die Leiterin des Komitees „Aid to Ukraine“ der Rechtsanwaltskammer Krakau.

Kammerton: Wie hat die Rechtsanwaltskammer Krakau den ukrainischen Rechtsanwälten seit Beginn des Krieges durch Rechtsbeistand und Möglichkeiten zur Zusammenarbeit helfen können?

Aleksander Gut: Zwischen der Rechtsanwaltskammer Krakau und den ukrainischen Rechtsanwaltskammern in Lwiw und Riwno bestanden bereits seit 30 Jahren Partnerschaftsverträge. Aufgrund dieser Partnerschaften sind Freundschaften und beiderseitiges Vertrauen entstanden. Darum haben wir bei Ausbruch des Krieges als erstes zu unseren Kolleginnen und Kollegen in der

Ukraine Kontakt aufgenommen. Anfangs haben wir vor allem Ukrainern dabei geholfen, sich in Sicherheit zu bringen, da etwa 2,5 Mio. Menschen über die Grenze kamen, häufig ohne Papiere, viele davon Minderjährige usw. Ich muss sagen, die polnischen Behörden haben das Verfahren dafür stark vereinfacht.

Stolz sein können wir darauf, dass wir trotz der großen Anzahl an Menschen, die ins Land strömten, in Polen keine Flüchtlingslager einrichten mussten: Wir haben diese Menschen bei uns zu Hause aufgenommen. Die Anwaltschaft bildet dabei keine Ausnahme. Mitglieder der Krakauer Rechtsanwaltskammer haben die Familien von über 50 ukrainischen Juristinnen und Juristen aufgenommen, und dabei handelt es sich jeweils um eine längerfristige Unterbringung über Wochen oder häufig sogar mehrere Monate. Wir arbeiten auch eng mit anderen Rechtsanwälten zusammen und erklären, welche Bedingungen für den Verbleib innerhalb Europas oder in anderen Ländern oder die Weiterreise nach den USA, Großbritannien oder Kanada gelten und Ähnliches. Die Rechtsanwaltskammer Krakau hat für Mitglieder der polnischen und ukrainischen Anwaltschaft über Zoom Schulungen zu dem vereinfachten Verfahren zur Legalisierung des Aufenthalts, Zugang zu gesundheitlicher Versorgung, zur vorübergehenden Vormundschaft für alleinreisende Minderjährige und zu ähnlichen Themen angeboten. Teams aus polnischen und ukrainischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten haben Flüchtlinge kostenlos rechtlich beraten.

Joanna Wsolek: Als die Situation übersichtlicher wurde, sprachen wir ukrainische Rechtsanwälte in Krakau an und boten ihnen Intensivkurse in polnischer Sprache und einigen von ihnen auch kurzzeitige bezahlte Praktika an. Das letzte Projekt dieser Art wurde in Zusammenarbeit mit den örtlichen Behörden organisiert. Unsere Bemühungen, für die ukrainische Anwaltschaft Arbeitsmöglichkeiten zu vermitteln, gestalten sich allerdings schwierig, sowohl in Polen als auch im Ausland. Diese Schwierigkeiten wollen wir überwinden, indem wir demnächst Englischunterricht für ukrainische Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte organisieren.

Ein weiterer wichtiger Teil unseres Engagements ist die Vermittlung von Kontakten zwischen hilfsbedürftigen ukrainischen Einrichtungen, wie zum Beispiel Krankenhäusern, und europäischen Spendern, wie Pharmaunternehmen, Krankenhäusern, die gebrauchte Ausrüstung spenden können, oder Ärzten, die

bereit sind, Know-how zur Verfügung zu stellen. Dies erstreckt sich auch auf andere Bereiche, in denen europäische Unternehmen Ausrüstung spenden möchten und auf der Suche nach vertrauenswürdigen Partnern auf der ukrainischen Seite sind. Ukrainische Rechtsanwälte, insbesondere diejenigen, die von der Rechtsanwaltskammer bestellt wurden, sind bestens dafür geeignet, die potenziellen Empfängerinnen und Empfänger solcher Hilfssendungen zu prüfen.

Wie leisten Sie humanitäre Hilfe?

Aleksander Gut: Humanitäre Hilfe war von Anfang an eines unserer Hauptanliegen. Wir haben festgestellt, dass kostenlose Rechtsberatung eine Leistung ist, die Menschen sehr zugutekommt, sobald sie sich in Sicherheit befinden und ihre Unterkunft und Verpflegung geregelt sind. Da die Flüchtlinge in Polen relativ gut versorgt waren, haben wir uns dafür entschieden, uns hauptsächlich für Ukrainerinnen und Ukrainer in der Ukraine zu engagieren. Der Unterschied zwischen uns und anderen NGOs besteht darin, dass wir ukrainische Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte einsetzen, um Hilfsgüter zu transportieren und zu verteilen. Dies erscheint uns wichtig, da es die Rechtsanwälte in ihrer Persönlichkeit bestärkt und ihnen das Gefühl gibt, für die Bevölkerung in ihren Heimatregionen etwas Nützliches tun zu können. Für uns ist dies auch eine Absicherung gegen eventuellen Betrug.

Anfangs haben wir Sachspenden gesammelt. Bei dieser Gelegenheit möchte ich mich bei der Berliner Anwaltschaft dafür bedanken, dass sie Erste-Hilfe-Sets an die Rechtsanwaltskammer Krakau geschickt haben. Rechtsanwälte haben Spenden an medizinischem Material, Lebensmitteln und Kleidung zu uns gebracht, und wir haben diese dann nach Lwiw, Charkiw, Luzk, Schytomyr, Luzk und in andere Städte transportiert. In einer zweiten Phase haben wir dann vor allem Geldspenden gesammelt. Dank der finanziellen Unterstützung von polnischen und europäischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten konnten wir vier Krankenwagen kaufen und mit medizinischem Material und anderen humanitären Hilfsgütern beladen. Vermittelt durch Rechtsanwälte haben wir diese nach Mykolajiw, Charkiw, Winnyzja und Riwne geliefert.

An dieser Stelle möchte ich mich besonders bei der Rechtsanwaltskammer Brüssel als unserem mit Abstand wichtigstem Spender bedanken: ohne deren Unterstützung wäre dies nicht möglich gewesen. Krankenwagen, selbst

gebrauchte, wie wir sie kaufen, sind sehr teuer. Darüber hinaus konnten wir zwei VAC-Therapiesysteme mit komplettem Zubehör für zwei Monate kaufen. Dabei handelt es sich um moderne Unterdruckwundtherapie-Systeme, mit denen sich die Heilung andernfalls nur schwer heilender großflächiger Wunden verbessern und beschleunigen lässt.

Können ukrainische Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in der Ukraine nach wie vor ihren Beruf ausüben?

Joanna Wsolek: Der Berufsalltag der Anwaltschaft in der Ukraine ist sehr schwierig. Der Staat tut zwar sein Möglichstes, um die öffentliche Verwaltung und das Justizsystem am Laufen zu halten, aber es ist eine Tatsache, dass die Aktivitäten im Rechtsmarkt derzeit stark eingeschränkt sind. Die meisten Geschäfte werden auf Eis gelegt, und viele Mandanten haben entweder das Land verlassen oder verfügen nicht über die Mittel, um Rechtsanwälte zu bezahlen, und erhalten stattdessen kostenlose Hilfe. Auch viele Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte mussten flüchten, wenn nicht ins Ausland, dann in den westlichen Teil der Ukraine, wo sie jedoch weder ein Büro noch eine Mandantenbasis haben. Manche Kanzleien haben ihre Räumlichkeiten durch Zerstörung verloren. Andere können wegen häufiger Stromausfälle ihren Betrieb nicht normal aufrechterhalten. Schätzungen von derzeit aktiven Rechtsanwaltskanzleien zufolge liegt ihre aktuelle Tätigkeit auf einem Niveau, das ca. 20 % ihrer Tätigkeit vor dem Krieg entspricht. Darum haben viele Rechtsanwälte Mühe, überhaupt über die Runden zu kommen; ihnen gehen die Ersparnisse aus und sie haben kein regelmäßiges Einkommen.

Wie gestaltet sich die Arbeit der ukrainischen Rechtsanwaltskammern in der aktuellen Situation?

Aleksander Gut: Wie andere öffentliche Einrichtungen auch bemühen sich die Rechtsanwaltskammern, weiterhin geöffnet zu bleiben und ihren Betrieb aufrechtzuerhalten. Inwieweit das möglich ist, hängt von den jeweiligen Verhältnissen vor Ort ab. Es finden von den Kammern organisierte Aktivitäten statt, wie zum Beispiel juristische Schulungen oder sogar Neuzulassungen von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten. Meines Erachtens besteht in dieser schwierigen Zeit eine der wichtigsten Aufgaben der Rechtsanwaltskammern darin, nach Hilfsmöglichkeiten zu suchen und ihre Mitglieder zu schützen. So haben wir beispielsweise Erste-Hilfe-Sets an die Rechtsanwaltskammer

Chmelnyskyj gespendet, damit diese Kammermitgliedern zur Verfügung gestellt werden konnten, die zum Militärdienst eingezogen wurden.

Ein weiteres Beispiel für die Bemühungen, Unterstützung zu organisieren, ist die Initiative der Rechtsanwaltskammer der Region Kiew zur Gründung einer wohltätigen Stiftung für die Anwaltschaft in der Region, Diese soll Geldspenden sammeln, um diejenigen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte materiell zu unterstützen, die in eine besonders schwierige finanzielle Lage geraten sind. Dazu muss man wissen, dass die Region Kiew zwar mit über 11.000 Mitgliedern über eine sehr große Rechtsanwaltskammer verfügt, aber zu Beginn des Krieges, als sie gezielt angegriffen wurde, auch besonders stark betroffen war. Wir alle haben von den Ereignissen in Butscha, Irpin und anderen Orten gehört. Vor dem Krieg waren dies Vororte, in denen viele Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte ihr Haus hatten. Nun benötigen ca. 500 von ihnen dort dringend Hilfe. Wir stehen per Zoom in engem Kontakt zu Petro Boyko, dem Präsidenten der Rechtsanwaltskammer der Region Kiew, und möchten Ihnen sehr ans Herz legen, diesen Hilfsfonds zu unterstützen.

Was wird aktuell benötigt?

Aleksander Gut: Die Rechtsanwaltskammer Krakau sammelt weiterhin Spenden aller Art für die Ukraine. Diese werden entweder direkt an die Rechtsanwälte oder durch die Vermittlung der ukrainischen Anwaltschaft an andere Empfänger verteilt. Neben traditionellen humanitären Hilfsgütern (Medikamente und Lebensmittel) sind aktuell auch **Stromerzeugungsaggregate, Power Banks sowie mit Brennstoff oder Holz beheizte Heizmöglichkeiten** sehr gefragt. Diese Dinge werden dringend benötigt, um den Winter zu überstehen und die Kommunikation aufrechtzuerhalten. Wir würden gern auch weiteres Zubehör für die VAC-Therapiesysteme kaufen, die wir bereits geliefert haben, damit diese weiterhin genutzt werden können. Sowohl Sach- als auch Geldspenden sind nach wie vor sehr willkommen.

Wie können wir helfen?

Joanna Wsolek: Nützliche **Sachspenden** aller Art können zunächst an die

Rechtsanwaltskammer Krakau unter folgender Anschrift geschickt werden:

Krakowska Izba Adwokacka

1. Batorego 17, 31-135 Krakow, Poland

Geldspenden können an die Rechtsanwaltskammer Krakau oder die Kyiv Regional Bar Association unter folgenden Bankverbindungen überwiesen werden:

Krakow Bar Association/Krakowska Izba Adwokacka

IBAN: PL 65 1050 1445 1000 0090 3043 5714

BIC (SWIFT): INGBPLPW Bankleitzahl (Sort Code): 105014

Kreditinstitut: ING BANK SLASKI S.A.

Verwendungszweck: «self-management of the Bar: Aid for Ukrainian lawyers»

Kyiv Regional Bar Association/CO CFAAKR

IBAN: UA82 3005 2800 0002 6008 0000 24273

BIC (SWIFT): OTPVUAK Kreditinstitut: OTP Bank JSC

Wir danken Ihnen für Ihre Unterstützung der internationalen Solidarität mit unseren ukrainischen Kolleginnen und Kollegen.



Aleksander Gut (links), Präsident der Rechtsanwaltskammer Krakau, übergibt einen Krankenwagen an Pavlo Lutsyuk, Rechtsanwalt aus der Ukraine.



Der ukrainische Kollege Pavlo Lutsyuk (links) übergibt den Krankenwagen an Viacheslav Antipchenko, den Präsidenten der Rechtsanwaltskammer Mykoleiv.

Die Wahl des Kammervorstandes 2023

Vom 13.02.2023 bis 02.03.2023 findet die Briefwahl von Vorstandsmitgliedern der Rechtsanwaltskammer Berlin statt. Es sind dieses Mal 14 Vorstandsmitglieder neu zu wählen.

Die Wahlbekanntmachung mit den Terminen (u.a. mit den Bewerbungsfristen) und dem Ablauf der Wahl erscheint am 02.12.2022 im Amtsblatt und wird am 12.12.2022 an alle Kammermitglieder per beA versandt und findet sich dann auch auf der Website der Rechtsanwaltskammer Berlin: www.rak-berlin.de

Aktuelle Informationen zum beA-Kartentausch



SCHREIBEN DER BRAK VOM 23.11.2022

Die Bundesrechtsanwaltskammer hat nach dem Austausch mit der Geschäftsführung der Bundesnotarkammer mitgeteilt, dass bis zum 10.11.2022 alle rund 183.000 beA-Austauschkarten produziert und an die im Bundesweiten Amtlichen Anwaltsverzeichnis hinterlegten Adressen der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte versandt worden seien.

Alle Informationen zum Ablauf und auch Informationen zur Beantragung der Fernsignatur finden sich hier:

<https://zertifizierungsstelle.bnotk.de/bea-kartentausch>

Allerdings konnten nach Angaben der BRAK aufgrund fehlender Bestätigungen für rund 35.000 Karten noch keine PIN-Briefe versandt werden.

Die BRAK ergänzt:

„Um bis zum Jahresende auch die weiteren Schritte erfolgreich durchführen zu können, sind insbesondere die in dem beigefügten Dokument beschriebenen Schritte zu beachten. [...] Neu gegenüber den bisherigen Schritt-für-Schritt-

Anleitungen ist, dass die Bundesnotarkammer eine Möglichkeit zur Verfügung stellt, die E-Mail-Adresse, an die der Bestätigungslink versandt wird, selbst zu überprüfen und zu aktualisieren. Der Link ist in der beigefügten Information enthalten. Über diesen Link ist es auch möglich, die Rechnungsadresse für die beA-Karte zu ändern.

Für alle Anfragen bittet die Zertifizierungsstelle der Bundesnotarkammer das Kontaktformular, das die strukturierte Aufbereitung der Anfragen ermöglicht und damit für eine Beschleunigung der Bearbeitung sorgt, zu verwenden. Das Kontaktformular ist unter dem folgenden Link abrufbar:

<https://zertifizierungsstelle.bnotk.de/bea-kartentausch>

In den letzten Wochen hat sich gezeigt, dass einige Bestätigungslinks entweder nicht mehr funktionieren oder von vornherein fehlerhaft waren. Die Bundesnotarkammer verschickt in den kommenden Tagen an alle Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die den Erhalt ihrer Karte noch nicht bestätigt haben, neue Links zur Bestätigung des Kartenerhalts. Die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte müssen ihrerseits nichts weiter veranlassen. Den Link erhalten sie unaufgefordert.

Zur beschleunigten Bearbeitung der Anträge auf Fernsignatur ist es sinnvoll, wenn ein aktuelles Ausweisdokument angefordert wird, dieses möglichst nicht per Post zu übersenden, sondern bevorzugt die Möglichkeit des Auslesens der eID aus dem Personalausweis zu nutzen, alternativ den Upload einer qualifiziert elektronisch signierten Ausweiskopie vorzunehmen.

In der neuen beA-Version 3.16, die voraussichtlich am 01.12.2022 in Betrieb genommen werden wird, wird außerdem bei jeder Anmeldung in der Webanwendung eine Prüfung stattfinden, ob eine alte oder neue Karte verwendet wird. Inhaberinnen und Inhaber alter Karten werden durch ein Warnfenster darauf aufmerksam gemacht, dass sie ihre neue Karte im System hinterlegen müssen. So hoffen wir, die Anzahl der notwendigen Entkopplungen zu senken.“

RAK Berlin zum Gesetzentwurf für die Beschleunigung der Asyl(gerichts)verfahren

Der Vorstand hat sich in der Sitzung am 9. November 2022 mit dem Referentenentwurf des Bundesministeriums des Innern und für Heimat (BMI) für ein Gesetz zur Beschleunigung der Asylgerichtsverfahren und Asylverfahren befasst.

Die Berichterstattende hatte aufgrund der kurzen Fristsetzung durch das BMI schon vorab zum Gesetzentwurf Stellung genommen.

In ihrer Stellungnahme kritisierte sie, dass für die Anhörung beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge im neuen § 25 Abs. 8 AsylG-E vorgesehen sei, dass eine Person der Anwaltschaft oder eine Person im Sinne von § 14 Verwaltungsverfahrensgesetz erst am Schluss der Anhörung eingreifen dürfe und dass nach § 25 Abs. 8 S.3 AsylG-E das Bundesamt die Anhörung auch dann durchführe, „wenn der Begleiter trotz Ladung mit einer angemessenen Frist nicht daran teilnimmt“. Diese vorgeschlagene Neuregelung sei missverständlich, da die Anwaltschaft eine kurzfristige Aufhebung des Termins gar nicht erreichen könne und ohne Aufhebung die Gefahr bestehe, dass ein Antrag als offensichtlich unbegründet abgelehnt werde. Darüber hinaus sei die Anhörung vor dem Bundesamt für die Mandantschaft sehr wichtig und dürfe wie im Gerichtsverfahren nicht ohne die Begleitung stattfinden. Bei den in § 25 AsylG vorgesehenen Änderungen gehe es um eine weitere Einschränkung der

anwaltlichen Vertretung von Asylsuchenden.

Die Berichterstattende kritisiert darüber hinaus, dass bei der Regelung der Gerichtsverfahren im neuen § 78 Abs. 8 AsylG-E das Bundesverwaltungsgericht zur Tatsacheninstanz werden und es damit zu Pauschalisierungen komme könne, die der individuellen Situation der Mandantschaft nicht gerecht würden. Zweifelhaft sei auch, dass in § 79 Abs. 3 AsylG-E der Senat eines OVG bestimmte Streitigkeiten auf Einzelrichtende übertragen könne.

Die Bundesrechtsanwaltskammer hat mit [Presseerklärung vom 25.10.2022](#) auf ihre ebenfalls kritische Stellungnahme zum Gesetzentwurf hingewiesen.

Gebührenreferententagung empfiehlt beim Erfolgshonorar Klausel für vorzeitige Mandatsbeendigung

Die 81. Tagung der Gebührenreferenten fand am 24.09.2022 in Papenburg statt.

1. Erfolgshonorarvereinbarung gem. § 4a RVG und Folgen vorzeitiger Mandatsbeendigung

Die Gebührenreferentinnen und -referenten setzten in der 81. Gebührenreferententagung in Papenburg einige der bereits in der 80. Gebührenreferententagung am 29.04.2022 in Düsseldorf begonnenen Diskussionen fort. Nachdem ihnen ein Überblick über das neue Recht verschafft wurde, befassten sie sich vertieft mit der in § 4a RVG eingeführten Möglichkeit für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, eine Erfolgshonorarvereinbarung abzuschließen. Sie diskutierten die Frage, ob die Erfolgshonorarvereinbarungen, wie vom Gesetzgeber bezweckt, den Bürgern den Zugang zum Recht erleichtern. Um diese Frage zu beantworten, ist eine differenzierende Betrachtungsweise erforderlich. In manchen Rechtsbereichen, in denen ein hohes Prozessrisiko besteht, kann die Vereinbarung eines Erfolgshonorars den Mandanten den Zugang zum Recht erleichtern und für die Rechtsanwaltschaft durchaus sinnvoll sein. Die Folgen der vorzeitigen Beendigung des Mandats mit abgeschlossener Erfolgshonorarvereinbarung waren ebenfalls Thema der Diskussionen. Die jederzeitige Kündbarkeit des Mandats ist nach der Rechtsprechung ein

unverzichtbarer Teil des Synallagma bei Diensten und in Verträgen höherer Art, wie dem Anwaltsvertrag. Um diese Kündigungsmöglichkeit nicht zu beeinträchtigen und gleichzeitig den schon entstandenen Honoraranspruch des Rechtsanwalts für seine bereits vor der Kündigung erbrachten Leistungen zu sichern, müssen die Folgen der vorzeitigen Mandatsbeendigung durch Klauseln vertraglich geregelt werden. Aus diesem Grund fassten die Gebührenreferenten den Beschluss, eine Empfehlung an die Rechtsanwaltschaft auszusprechen, bei Abschluss einer Erfolgshonorarvereinbarung eine Klausel mit folgendem Wortlaut in den Vertrag aufzunehmen:

„Wird das Mandat vorzeitig und damit vor einer abschließenden Regelung, sei es durch Urteil, Vergleich oder einer sonstigen Erledigung der Angelegenheit beendet, was aufgrund der Vergütungsvereinbarung dem zuvor definierten Erfolg entspricht, lässt dies in der Regel das Erfolgshonorar nicht entfallen. Es sei denn, dass die Mitwirkung des Anwalts für das Ergebnis nicht ursächlich war.“

Es obliege der Rechtsanwältin/dem Rechtsanwalt, die Kausalität seiner Tätigkeit zum Eintritt des vereinbarten Erfolgs durch Dokumentation nachzuweisen.

2. Anwaltliche Hinweispflichten und Überblick über gebührenrechtliche Entscheidungen

Der Überblick über gebührenrechtliche Entscheidungen umfasste neben dem Urteil des BGH v. 10.05.2022, Az.: VI ZR 156/20 (Geschäftsgebühr in einem Fall im Rahmen des Dieselskandals) u. a. den Beschluss des OLG Brandenburg v. 06.01.2022, Az.: 6 W 86/21 (ZVS 22/466 ff.), nach welchem eine Einigung zwischen den Parteien ohne die ausdrückliche Annahme der vorgeschlagenen Kostenregelung nicht zustande kommt. Während das LG Gießen im Ur. v. 31.03.2022, Az.: 5 O 483/21 entschieden hat, dass die Geschäftsgebühr bei Mitwirkung des Rechtsanwalts bei der Gestaltung eines Vertrages anfallt, habe das LG Bonn in dem Ur. v. 13.05.2022, Az.: 5 S 21/22 (AGS 2022/359), dies anders gesehen. Das BGH-Urteil v. 26.04.2022, Az.: VI ZR 147/2021, zur Frage des sogenannten „Werkstattrisikos“ nach erfüllungshalber Abtretung der Schadensersatzforderung an die die Reparatur des Unfallschadens vornehmende Werkstatt, wurde ebenfalls diskutiert.

Angesichts des Urteils des BGH v. 15.04.2021, Az.: XI ZR 143/20 (AGS 21/264), müsse vor der Mandatierung im Gespräch mit dem Mandanten zunächst herausgefunden werden, ob nur eine Beratung oder auch eine Vertretung

gewünscht ist. Außerdem erinnerten die Gebührenreferentinnen und -referenten daran, dass dem Mandanten eine Widerrufsbelehrung übermittelt werden muss, wenn der Anwaltsvertrag außerhalb der Kanzleiräume geschlossen ist. Neben der Belehrung nach der DSGVO müsse dem Mandanten gem. § 49b Abs. 5 BRAO der Hinweis erteilt werden, dass sich die zu erhebenden Gebühren nach dem Gegenstandswert richten. Ein fehlender Hinweis darauf könne zum Verlust des Honoraranspruchs führen (OLG Hamm, Az.: 134/2010 sowie AGS 2007, 386 ff. und AGS 2008, S. 7 ff.). Die Hinweispflichten nach § 43 d BRAO wurden ebenfalls besprochen.

3. Streitwertbestimmung im Personalvertretungsrecht

In den Bundesländern gibt es an den Verwaltungsgerichten Fachkammern und bei den Oberverwaltungsgerichten Fachsenate für Personalvertretungsrecht, vor denen verhandelt wird. Die Gegenstandswerte, die in Verfahren für Personalvertretungssachen als sogenannte „objektivierte Verfahren“ festgesetzt werden, sind Auffangstreitwerte. Der Auffangstreitwert beträgt 5.000,00 Euro, unabhängig von den im Verfahren gestellten Anträgen. Eine kostendeckende Vertretung im Personalvertretungsrecht in gerichtlichen Verfahren ist dadurch kaum möglich. Bei Vertretung des Personalrats oder des Leiters der Dienststelle besteht jedoch ein erhöhter Beratungsbedarf. Die Gebührenreferenten stellten aus diesem Grund mit Beschluss fest, dass der einheitliche Ansatz des Gegenstandswertes in Höhe des Auffangstreitwertes von 5.000,00 Euro in personalvertretungsrechtlichen Beschlussverfahren nicht annähernd kostendeckende Anwaltsgebühren ermöglicht. Allein der Zeitaufwand für die Terminswahrnehmung in den zentral eingerichteten Fachkammern für Personalvertretungssachen wird durch die erzielbaren Gebühren nicht abgedeckt.

4. Inkassoabrechnungen nach Vorbemerkung 2.3 Abs. 6 Nr. 2300 Abs. 2 VV RVG

Ebenfalls Gegenstand der Diskussionen war die Vorbemerkung 2.3 Abs. 6 Nr. 2300 Abs. 2 VV RVG. Die Gebührenreferentinnen und -referenten sind der Meinung, dass diese Vorbemerkung systemwidrig ist und abzuwarten bleibt, wie die Gerichte sie

handhaben werden.

5. 82. und 83. Tagung der Gebührenreferenten

Die 82. Tagung wird auf Einladung der RAK Hamm in Dortmund stattfinden. Die

83. Tagung wird von der RAK Berlin ausgerichtet.

Die neue Schlichterin Uta Fölster antwortet

Die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft hat seit Oktober 2022 eine neue Spitze: Uta Fölster ist seit dem 15.10.2022 neue Schlichterin. Fölster war von 1992 bis 1996 Pressesprecherin der Berliner Justiz und ging 1996 als persönliche Referentin von Jutta Limbach an das Bundesverfassungsgericht und baute dort die Pressestelle auf. Von 2008 bis 2021 war sie Präsidentin des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts und wurde im Dezember 2021 in den Ruhestand verabschiedet.



Schlichterin Uta Fölster

Warum sind Sie – vor Ihrer neuen Aufgabe als Schlichterin – Richterin geworden?

Weil ich es herausfordernd und spannend fand und finde, die – jedenfalls nach meiner Prüfung – juristisch „richtige“ Lösung zu finden, und in Vergleichsverhandlungen darüber hinaus gehende Aspekte, wie etwa Hintergründe

der Streitigkeit, berücksichtigen zu können.

Diese meine Freude am „Entscheiden“ ist geprägt von Erfahrungen aus der Referendarzeit. Insbesondere eine erfahrene Amtsrichterin hat mich damals mit ihrer souveränen, gleichermaßen freundlichen wie souverän-bestimmten Verhandlungsführung beeindruckt. Das wollte ich auch machen.

Ihre Vorbilder in der Richterschaft?

Da gibt es, neben der bereits erwähnten Ausbilderin am Amtsgericht, einige – Frauen und auch Männer. Eines meiner großen Vorbilder ist Jutta Limbach, für die ich viele Jahre habe arbeiten dürfen. Sie war mit Blick auf ihre verschiedenen Funktionen als Politikerin und Präsidentin des Bundesverfassungsgerichts zwar nicht in erster Linie meine Lehrmeisterin in Sachen „gute richterliche Verhandlungsführung“, wohl aber in Sachen Verständnisbereitschaft, Menschenfreundlichkeit und – wie sie selbst es einmal sinngemäß ausgedrückt hat – Bereitschaft, es für möglich zu halten, dass sich die Vernunft auch mal auf der anderen Seite befindet. Alles Eigenschaften, die eine Richterin, ein Richter (auch) haben sollte.

Welche drei Eigenschaften sollte eine gute Richterin oder ein guter Richter haben?

Anschließend an die letzte Antwort: außer fundiert ausgebildet, sollten sie unverstellt freundlich, verständnisvoll und redegewandt (gemeint ist damit nicht das Beherrschen des „Juristendeutsch“!) sein.

Wem empfehlen Sie, den Anwaltsberuf zu ergreifen?

Wer weniger Freude am „Urteilen“ hat, denn daran, mit gediegenen juristischen Argumenten anderen zu ihrem „guten Recht“ zu verhelfen, der sollte den Anwaltsberuf ergreifen.

Welche berufsrechtlichen Vorschriften für die Anwaltschaft halten Sie für notwendig oder aber für überflüssig?

Ich war als Richterin und Präsidentin in Ausschnitten zwar auch mit solchen berufsrechtlichen Themen befasst, aber letztlich kann ich diese Frage mangels ausreichender Erkenntnisgrundlage nicht verlässlich beantworten. Ich möchte jedoch die Gelegenheit nutzen und auf etwas hinweisen, was mich schon immer gewundert hat: geht es um anwaltliche Verfehlungen, wirken im gerichtlichen Verfahren auch Richterinnen/Richter mit. Auf den Bänken der Richterdienstgerichte sucht man Anwältinnen und Anwälte hingegen vergebens. Ich fände es gut und hilfreich, bei der Prüfung richterlicher Verfehlungen auch die Stimme der Anwaltschaft zu hören.

Worum geht es Ihnen bei Ihrer Tätigkeit als Schlichterin in nächster Zeit?

Ich möchte die gute Arbeit der Schlichtungsstelle gern noch bekannter machen und auch noch stärker im Bewusstsein der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte verankern. Kostenfrei und unverbindlich rechtlich qualifizierten Rat bei einer neutralen Stelle einholen zu können, wie ein Streit zwischen Rechtsanwalt und Mandant ohne weiteren nervenaufreibenden Aufwand interessengerecht beigelegt

werden kann, ist ein Angebot, das man vernünftigerweise nicht ausschlagen sollte.

Und nach dem, was ich bisher an Schlichtungsvorschlägen gelesen habe, dürften bisweilen auch Anwälte von den rechtlichen Begründungsausführungen profitieren – und sei es auch im Falle der Ablehnung eines Vorschlags nur für die Zukunft.

Was war Ihr Beweggrund für diese neue Aufgabe?

Zum einen habe ich in meiner aktiven Berufszeit viele Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte schätzen gelernt, weil sie kenntnisreich und überzeugend argumentierend zu qualitätsvoller Rechtsprechung beigetragen haben.

Zum anderen halte ich, wie bereits gesagt, viel von einverständlicher Streitschlichtung. Ganz im Sinne Kurt Tucholskys: „Streitende sollten wissen, dass nie einer ganz recht hat und der andere ganz unrecht.“

Für eine auf eigene Initiative der Rechtsanwaltschaft initiierte unabhängige Schlichtungsstelle mit zu arbeiten, motiviert mich.

Wieviel Zeit benötigen Sie als Schlichterin?

Das fragen Sie mich doch bitte etwas später. Noch bin ich in der Einarbeitungsphase und brauche mehr Zeit, den Aufwand wirklich einschätzen zu können.

Wofür fehlt der Anwaltschaft die Zeit?

Ich befürchte, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte und in der Justiz tätige Juristinnen und Juristen leiden häufig gleichermaßen unter einer Arbeitslast, die eine sorgfältige, auch den eigenen Ansprüchen an Qualität genügende Fallbearbeitung nicht immer erlaubt. Zu starker Termindruck ist guten Arbeitsergebnissen einfach nicht zuträglich.

Nutzen Sie soziale Netzwerke?

Nein.

Was macht Sie wütend?

Dauerndes Nörgeln von Menschen, denen es vergleichsweise gut geht.

Welchem Thema würden Sie ein Buch widmen und mit welchem Titel versehen?

Unserem Rechtsstaat. Titel: Der unterschätzte Rechtsstaat

Welche Veränderungen im Berufsalltag schätzen Sie besonders?

Ehrlich gesagt fallen mir zu der Frage, was ich schätze, zunächst nicht Veränderungen ein. Die Sehnsucht nach solchen Entwicklungen gehört nicht unbedingt zu meiner biologischen Grundausstattung.

Aber ich bin mittlerweile ziemlich erwachsen und weiß natürlich, dass tatsächlich nichts so beständig ist wie der Wandel. Und neue Herausforderungen zu meistern, gerade die oktroyierten, das ist ja ein durchaus angenehmes Gefühl und erlaubt wohlwollendes Klopfen auf die eigene Schulter. Gegenwärtig ist mir in diesem

Zusammenhang die pandemiebedingte Notwendigkeit, gerichtliche Verhandlungen digital zu führen. Freiwillig hätte ich diese gesetzlich schon lange zugelassene Möglichkeit in meinen letzten Berufsjahren gewiss nicht genutzt. Aber notgedrungen habe ich es gelernt, weiß jetzt um die Vorteile und bin froh, mich nicht selbst aus der digitalen Welt katapultiert zu haben.

Mit wem würden Sie gerne einen Tag die Rolle tauschen?

Ich wäre gern einen Tag Jutta Limbach gewesen – einfach um zu erfahren, wie es sich anfühlt, wenn man so klug ist.

Haben Männer es in Ihrem Beruf leichter als Frauen?

Als langjährige Pressesprecherin kenne ich die Behauptung, dass man auf jede Frage eine knappe Antwort geben kann (und muss). Aber bei dieser passe ich – ich bräuchte ein paar Seiten, um zu erklären, weshalb Frauen in richterlichen Beförderungssämtern immer noch unterrepräsentiert sind. Dabei geht es nicht allein um geschlechtsspezifische „Hürden“, die sich Männern eher selten in den Weg stellen, sondern auch um weiblichen Kleinmut und mangelnden Ehrgeiz.

Welche Stärken und welche Schwächen haben Sie?

Ich bin eine Frohnatur (das ist gewiss nicht mein eigenes Verdienst), nicht so leicht aus der Fassung zu bringen, und kann gut zuhören, weil ich gern dazu lerne.

Andererseits rede ich bisweilen drauf los, ohne ausreichend nachgedacht zu haben, und manchmal verletze ich unbeabsichtigt andere, weil ich meinen Hang zu Ironie nicht immer ausreichend zügeln kann.

Ihr größter Flop?

Den würde ich im Privaten verorten und verrate ihn nicht.

Was lesen / hören / schauen Sie morgens als erstes?

Hören: Deutschlandfunk. Lesen: unsere Regionalzeitung – immer noch die analoge Ausgabe.

Ihr liebstes Hobby?

Nichts tun. Das ist für mich, die ich ziemlich preußisch erzogen worden bin, gar nicht so einfach, aber gut für das eigene Wohlbefinden.

Welche berufliche Entscheidung würden Sie rückblickend anders treffen?

Keine.

Welcher Rat hat Ihnen auf Ihrem Berufsweg besonders geholfen?

Bange machen gilt nicht.

Umfrage des Bundesministeriums der Finanzen über Neuregelungen

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat führt bis zum 31. Januar 2023 eine Umfrage zur Evaluierung des § 1 Abs. 5 des Außensteuergesetzes und der Betriebsstättengewinnaufteilungsverordnung sowie der Gewinnabgrenzungsaufzeichnungs-Verordnung durch. Die Teilnahme soll ca. 25 – 30 Minuten lang dauern. Das BMF bittet mit folgendem Schreiben an die Bundesrechtsanwaltskammer die Anwaltschaft um eine Teilnahme an der Umfrage:

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Bundeszentralamt für Steuern hat im Auftrag des Bundesministeriums der Finanzen zum Zwecke der Evaluierung von § 1 Abs. 5 des Außensteuergesetzes und der Betriebsstättengewinnaufteilungsverordnung sowie der Gewinnabgrenzungsaufzeichnungsverordnung eine Befragung gestartet. Zur Durchführung der Evaluierungen bitten wir Sie und Ihre Mitglieder um Unterstützung.

In der Befragung werden Ihre Mitglieder um eine Einschätzung der neuen Regelungen auf der Grundlage Ihrer Erfahrungen gebeten. Genaue Fallzahlen werden nicht benötigt.

Wir bitten Sie daher, diese Nachricht an Ihre Mitglieder weiterzuleiten. So können diese als Experten die Chance nutzen, aktiv mitzuwirken indem sie an der Umfrage des Bundeszentralamts für Steuern teilnehmen. Die Beantwortung der Fragen dauert

in etwa 25 bis 30 Minuten.

Um Teilnahme bis zum 31. Januar 2023 wird gebeten.

Zur Umfrage hier klicken: <https://umfrage.bzst.de/index.php/564331?lang=de>

Vielen Dank für Ihre Unterstützung!

Ihr Bundesministerium der Finanzen

Meldungen

Geschäftsleitender Vorsitzender des Anwaltsgerichts verabschiedet

Am 9. November 2022 war Rechtsanwalt Dr. Michael Malorny zum letzten Mal als geschäftsleitender Vorsitzender tätig und wurde an diesem Tag in dieser Funktion verabschiedet. Kammerpräsident Dr. Marcus Mollnau bedankte sich bei RA Dr. Malorny für sein herausragendes ehrenamtliches Engagement und seine seit 15 Jahren dauernde Arbeit als Anwaltsrichter in verschiedenen Funktionen. Im November 2007 begann er als Beisitzer der 3. Kammer, im Februar 2016 übernahm er den Vorsitz der 3. Kammer und wurde im März 2016 geschäftsleitender Vorsitzender. Neue geschäftsleitende Vorsitzende des

Anwaltsgerichts ist jetzt Rechtsanwältin Marion Ruhl.



Kammerpräsident Dr. Marcus Mollnau bedankt sich bei RA Dr. Michael Malorny

Besetzung des Schlichtungsausschusses für Ausbildungsverhältnisse

Die Amtsperioden der Mitglieder des Schlichtungsausschusses laufen aus. Gemäß § 111 Abs. 2 ArbGG besteht bei der Rechtsanwaltskammer Berlin ein Ausschuss zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen Ausbildenden und Auszubildenden aus einem bestehenden Ausbildungsverhältnis innerhalb des Berliner Kammerbezirks. Dieser muss paritätisch besetzt sein, anwaltliche Arbeitgebende und Arbeitnehmende (ReNo und ReFA) gehören ihm in gleicher Anzahl an. Vor Einschaltung des Arbeitsgerichtes ist der Schlichtungsausschuss anzurufen. Erfahrungen in Ausbildung oder Mediation und arbeitsrechtliche Kenntnisse sind von Vorteil.

Interessenbekundungen von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten für eine Berufung in den Ausschuss bitte an die **RAK Berlin, z.H. Rechtsanwalt André Feske, Littenstraße 9, 10179 Berlin** (per beA oder info@rak-berlin.org, Fax: 030/306931-99). Für Nachfragen: RA Dr. Andreas Linde, Tel.: 306931-22.

Anordnung der RAK Berlin nach § 7 Abs. 3 S. 1 GwG

Die Rechtsanwaltskammer Berlin hat aufgrund der Befugnis nach § 7 Abs. 3 Satz 1 GwG i.d.F. vom 10.08.2021 (BGBl. I S. 3436) [am 9. November 2022 die neue Anordnung zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten getroffen, die am 09.12.2022 im Amtsblatt veröffentlicht wird](#)

beA-Newsletter vom 24.11.2022

Im [beA-Newsletter Nr. 10/2022](#) berichtet die BRAK u.a. über die Aktualisierung der beA Client Security. Außerdem weist die BRAK darauf hin, dass gemäß der 2. Bekanntmachung zu § 5 der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung (2. Elektronischer-Rechtsverkehr-Bekanntmachung 2022 – 2. ERVB 2022) die Beschränkungen der Nachrichtengröße Ende des Jahres 2022 erneut angehoben würden. Ab dem 01.01.2023 werde es möglich sein, mit der beA-Webanwendung Nachrichten mit einer Gesamtgröße der Nachrichtenanhänge von bis zu 200 Megabyte und maximal 1000 Anhängen zu übersenden.

ERA – Young European Lawyers Contest 2023

Die Europäische Rechtsakademie (ERA) veranstaltet auch im nächsten Jahr gemeinsam mit europäischen Rechtsanwaltskammern den Young European Lawyers Contest 2023. Die Anmeldung ist **bis 03.01.2023** möglich. Der Wettbewerb richtet sich an Juristinnen und Juristen in der Ausbildung und junge Anwältinnen und Anwälte, die das erste Berufsjahr noch nicht überschritten haben. Die Teams aus unterschiedlichen EU-Mitgliedstaaten sollen ihre Kenntnisse des EU-Rechts in praktischen Rollenspielen unter Beweis stellen. Den Anmelde-link und weiterführende Information finden Sie auf der Webseite des Young European Lawyers Contest unter <https://younglawyerscontest.eu/> Die Teilnahmegebühr für Einzelpersonen beträgt 170,00 €.



Seit dem Jahr 2010 besteht zwischen der Rechtsanwaltskammer Berlin und dem Deutschen Anwaltsinstitut e. V. (DAI) eine erfolgreiche Veranstaltungskooperation. Die Mitglieder der Rechtsanwaltskammer und die Mitarbeiter der Kammermitglieder erhalten hierdurch die Gelegenheit, das sehr umfangreiche Fortbildungsangebot des DAI **zu ermäßigten Kostenbeiträgen** zu nutzen.

Die Teilnahmegebühren für Präsenzseminare, für den Online-Teil einer Hybrid-Veranstaltung und für Online-Vorträge LIVE liegen für 5-Stunden-Termine bei 175,- €, für 10-Stunden-Termine bei 345,-€ und für 15-Stunden-Termine bei 395,- €. Der ermäßigte Kostenbeitrag für 2,5-stündige LIVE-Online-Vorträge mit Möglichkeit der Interaktion und für Online-Vorträge zum Selbststudium liegt bei 115,- €. Auch für die weiteren Fortbildungsangebote bestehen für die Mitglieder der RAK Berlin ermäßigte Kostenbeiträge.

[Zur Anmeldung zu den Kooperationsveranstaltungen von RAK Berlin und DAI](#)

Zum ebenfalls reduzierten Kostenbeitrag in Höhe von 79,- € können die Mitglieder der RAK Berlin an den Online-Kursen für das Selbststudium im DAI teilnehmen [und sich hier beim DAI anmelden.](#)

[Zur aktuellen Hybrid – und Präsenz-Veranstaltungsübersicht \(für Dezember 2022 bis Februar 2023, Stand: 30.11.2022\)](#)

[Zur aktuellen eLearning-Veranstaltungsübersicht \(für Dezember 2022 bis Februar 2023, Stand: 30.11.2022\)](#)

Das Deutsche Anwaltsinstitut bietet in Kooperation mit der Rechtsanwaltskammer Berlin [am 19.12.2022](#) eine Lehrveranstaltung im Sinne des § 43 f BRAO zum reduzierten Kostenbeitrag für Mitglieder der RAK Berlin an.

Impressum

Herausgeber:

Rechtsanwaltskammer Berlin
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Vertreten durch die Präsidentin RAin Dr. Vera Hofmann

Geschäftsstellenleitung:

Hauptgeschäftsführerin: RAin Marion Pietrusky

Verantwortlich für den Inhalt:

RAin Marion Pietrusky, Hauptgeschäftsführerin der RAK Berlin,
RA Benno Schick, Geschäftsführer der RAK Berlin
RA Dr. Andreas Linde, Geschäftsführer der RAK Berlin

Betreuung Internetauftritt:

[xport communication GmbH, Dresden](#)

Bundesrechtsanwaltskammer

Die RAK Berlin gehört der Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK), Körperschaft des öffentlichen Rechts, an: BRAK, Littenstraße 9, D-10179 Berlin. Informationen über die BRAK finden Sie unter www.brak.de

Gesetze und Satzungen

Es wird insbesondere auf folgende Gesetze und Satzungen verwiesen:

Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO), Bundesrechtsanwaltsgebührenordnung (BRAGO),
Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG), Berufsordnung für Rechtsanwälte (BORA),
Fachanwaltsordnung (FAO), Gesetz über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland (EuRAG), Berufsregeln der Rechtsanwälte der Europäischen Union (CCBE), Strafgesetzbuch (StGB),
Partnerschaftsgesellschaftsgesetz (PartGG), Rechtsberatungsgesetz (RBerG). Diese Gesetze können zum Teil über das Internetportal der Bundesrechtsanwaltskammer sowie über das Internetportal des Bundesjustizministeriums abgerufen werden.

Zuständige Aufsichtsbehörde:

Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz, Salzburger Straße 21 – 25, 10825 Berlin

Haftungsausschluss, Verlinkung und Copyright:

Die Webseiten der RAK Berlin bieten eine Vielzahl von Informationen, die regelmäßig aktualisiert werden. Die auf diesen Webseiten enthaltenen Angaben und Informationen sind sorgfältig zusammengestellt. Sie geben jedoch nur einen Überblick und ersetzen auf keinen Fall eine rechtliche Beratung im Einzelfall. Bitte beachten Sie, dass die RAK Berlin keine Rechtsberatung erteilen darf. Eine Garantie für die auf diesen Webseiten enthaltenen Informationen kann nicht übernommen werden. Die Haftung für die Aktualität, Vollständigkeit oder Qualität ist ausgeschlossen. Die Betreiber behalten es sich vor, jederzeit ohne vorherige Ankündigung das Angebot zu verändern, zu ergänzen, zu löschen oder die Veröffentlichung einzustellen. Es wird keinerlei Verantwortung für Maßnahmen übernommen, die auf der Grundlage der Informationen dieser Webseiten ergriffen werden.

Urheberrecht:

Alle verwendeten Inhalte, Bilder und Grafiken sowie das Layout dieser Webseiten unterliegen dem Urheberrecht. Die unerlaubte Verwendung, Reproduktion oder Weitergabe einzelner Inhalte oder kompletter Webseiten ist untersagt. Alle Rechte vorbehalten.

Links auf Webseiten Dritter – Haftungsausschluss:

Die veröffentlichten Hyperlinks werden mit größtmöglicher Sorgfalt recherchiert und zusammengestellt. Die Betreiber haben keinen Einfluss auf die aktuelle und zukünftige Gestaltung der verlinkten Webseiten. Sie sind nicht für den Inhalt dieser verknüpften Webseiten verantwortlich und machen sich deren Inhalt nicht zu eigen. Für illegale, fehlerhafte oder unvollständige Inhalte sowie für Schäden, die durch die Nutzung oder Nichtnutzung der Informationen entstehen, haftet allein der Anbieter der Webseite, auf die verlinkt wurde. Die Haftung desjenigen, der lediglich auf die Veröffentlichung durch einen Hyperlink hinweist, ist ausgeschlossen.

Geschäftsstelle

Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer Berlin:

Littenstraße 9

10179 Berlin

Telefon: 030/30 69 31 0

Telefax: 030/ 30 69 31 99

E-Mail: info@rak-berlin.org (Spamschutz; bitte Leerstellen vor und nach @ weglassen)

Ergänzende Angaben nach Telemediengesetz (TMG):

Die Rechtsanwaltskammer Berlin ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts nach den Bestimmungen der §§ 60 ff. der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO). Die Rechtsanwaltskammer

Berlin wird gemäß § 80 Abs. 1 BRAO gerichtlich und außergerichtlich durch ihre Präsidentin vertreten. Die Rechtsanwaltskammer Berlin unterliegt gemäß § 62 Abs. 2 BRAO der Staatsaufsicht durch die Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz. Die näheren Bestimmungen über die Organe der Rechtsanwaltskammern und damit auch der Rechtsanwaltskammer Berlin sind in §§ 63 ff. BRAO getroffen.

Information zur Online-Streitbeilegungs-Plattform der EU (OS-Plattform)

Der Link zur Online-Streitbeilegungs-Plattform der EU lautet <http://ec.europa.eu/consumers/odr/>.